

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 275/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Karl G., Rechtsanwalt, als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des am 5.2.1983 verstorbenen Theodor G., U.straße 20, M.,
2. Karl G., Rechtsanwalt, U.straße 20, M.,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Isolde S., T.straße 4, M.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Römer

am 31. Oktober 1990

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvoll-
streckung aus dem Urteil des 26. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts München vom
30. Juli 1990 gemäß § 719 ZPO einstweilen
einzustellen, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Einstellungsantrag ist schon deshalb unbegründet,
weil der Beklagte es versäumt hat, vor dem Berufungsgericht
einen Antrag gemäß § 712 ZPO zu stellen. Daß der Beklagte
fast 89 Jahre alt ist und sich gehindert fühlt, seine "fi-
nanziellen Verhältnisse zu ordnen", steht dem nicht entge-

- 3 -

gen. Daß dem Beklagten nicht hätte zugemutet werden können,
die jetzt vorgebrachten Gesichtspunkte bereits vor dem Ober-
landesgericht geltend zu machen, trifft nach der Auffassung
des Senats nicht zu.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)